

BGer 9C_553/2022 vom 3. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_553_2022

FR: TF 9C_553/2022 du 3 janvier 2024

IT: TF 9C_553/2022 del 3 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 135 II 384 E. 2.2.1). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Ein Mangel in der Sachverhaltsfeststellung gemäss Art. 105 Abs. 2 BGG liegt nicht bereits dann vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre. Eine Beweiswürdigung erweist sich erst dann als willkürlich, wenn das Gericht Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkannt hat, wenn es ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidewesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen hat oder wenn es auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat (BGE 144 II 281 E. 3.6.2).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt, als es die rentenaufhebende Verfügung der IV-Stelle bestätigte.

E. 3.1

Am 1. Januar 2022 trat das revidierte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft (Weiterentwicklung der IV [WEIV]; Änderung vom 19.6.2020, AS 2021 705, BBl 2017 2535). Die hier angefochtene Verfügung erging vor dem 1. Januar 2022. Nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts und des zeitlich massgebenden Sachverhalts (statt vieler: BGE 144 V 210 E. 4.3.1; 129 V 354 E. 1 mit Hinweisen) sind daher die Bestimmungen des IVG und diejenigen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) in der bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung anwendbar.

E. 3.2

Der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung setzt unter anderem voraus, dass die versicherte Person invalid oder von Invalidität unmittelbar bedroht ist. Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

E. 3.3

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird in Anwendung von Art. 17 Abs. 1 ATSG die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben. Eine Rentenherabsetzung oder Aufhebung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG setzt eine anspruchserhebliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse voraus, welche entweder in einer objektiven Verbesserung des Gesundheitszustandes mit entsprechend gesteigerter Arbeitsfähigkeit oder in geänderten erwerblichen Auswirkungen einer im Wesentlichen gleich gebliebenen Gesundheitsbeeinträchtigung liegen kann. Demgegenüber stellt eine bloss abweichende Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes keine revisionsrechtlich relevante Änderung dar (BGE 147 V 161 E. 4.2 mit Hinweisen).

E. 3.4

Nach der Rechtsprechung kann ein früher nicht gezeigtes Verhalten unter Umständen eine im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG relevante Tatsachenänderung darstellen, wenn es sich auf den Invaliditätsgrad und damit auf den Umfang des Rentenanspruchs auswirken kann. Dies trifft etwa zu bei Versicherten mit einem Beschwerdebild, auf das die Rechtsprechung gemäss BGE 141 V 281 anwendbar ist, wenn ein Ausschlussgrund vorliegt, d.h. die Leistungseinschränkung auf Aggravation oder einer ähnlichen Konstellation beruht, die eindeutig über die bloss (unbewusste) Tendenz zur Schmerzausweitung und -verdeutlichung hinausgeht (Urteil 8C_553/2021 vom 13. April 2023 E. 4.2.3 mit zahlreichen weiteren Hinweisen).

E. 3.4.1

Kognitionsrechtlich gilt Folgendes: Ob eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten ist, betrifft eine Tatfrage und kann damit vom Bundesgericht nur auf offensichtliche Unrichtigkeit und auf Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG überprüft werden (vgl. erwähntes Urteil 8C_553/2021 vom 13. April 2023 E. 4.2.5). Frei überprüfbare Rechtsfrage ist demgegenüber, ob mit der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG vorliegt (vgl. Urteil 9C_42/2019 vom 16. August 2019 E. 5.1. und 5.2). Ebenfalls auf den Sachverhalt und damit auf eine Tatfrage bezieht sich die Feststellung, dass bei einer versicherten Person von Aggravation oder aggravatorischem Verhalten auszugehen ist. Hingegen gilt als Rechtsfrage und damit als grundsätzlich frei überprüfbar, ob die betreffenden ärztlichen Feststellungen im Einzelfall auf einen Ausschlussgrund folgern lassen (Urteile 8C_95/2019 vom 3. Juni 2019 E. 6.2; 9C_501/2018 vom 12. März 2019 E. 5.1 mit Hinweis).

E. 4.1

Das kantonale Gericht bejahte einen Revisionsgrund, da gestützt auf das Gutachten der estimed AG vom 26. September 2020 von einer bewusstseinsnahen Aggravation der Versicherten auszugehen sei. Vor dieser Begutachtung bestanden gemäss den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz keine Hinweise auf ein solches Verhalten. Durch die im Rahmen der estimed-Begutachtung neu gezeigten Aggravation habe ein Verhalten vorgelegen, dass sie im Zeitpunkt der letzten massgeblichen psychiatrischen Begutachtung durch Dr. med. B._____ noch nicht gezeigt habe. Dieser Experte habe zwar ein auffälliges Verhalten sowie mangelnde Kooperation der Versicherten beschrieben, jedoch ohne eine Aggravation festzustellen.

Wie die Beschwerdeführerin zutreffend geltend macht, beruht die vorinstanzliche Feststellung, es hätten vor der Begutachtung durch die Experten der estimed AG im Jahre 2020 keine Hinweise auf aggravatorisches Verhalten der Versicherten vorgelegen, auf einer offensichtlich unvollständigen Würdigung der medizinischen Akten. Vor der letzten gerichtlichen Bestätigung des Rentenanspruchs beschrieben sowohl der Gerichtsgutachter Dr. med. B. _____ als auch der psychiatrische Experte des ABI ein deutlich histrionisches Verhalten. Während Dr. med. B. _____ dieses als Teil der psychiatrischen Erkrankung interpretiere, sprachen die Experten des ABI in ihrer Stellungnahme vom 7. April 2014 davon, dass die Versicherte massiv aggraviere. Daraus erschliesst sich, dass die Frage der Aggravation bereits bei der letzten Rentenbestätigung Gegenstand einer kontroversen Diskussion unter den beteiligten psychiatrischen Experten war. Damit kann nicht willkürfrei gesagt werden, das von den Experten der estimed AG wiederum als aggravatorisch interpretierte Verhalten der Versicherten sei neu gewesen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Schluss des Experten der estimed AG auf eine Aggravation um eine vom Gerichtsgutachter abweichende (aber die Experten des ABI bestätigende) Würdigung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Verhaltens bzw. Sachverhaltes handelt.

E. 4.2

Eine andere erhebliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ist vorliegend nicht ersichtlich, womit kein Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG besteht. Die Möglichkeit, die Rentenaufhebung mittels einer substituierten Begründung aufgrund einer Wiedererwägung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG zu schützen (BGE 125 V 368 E. 2; vgl. auch Urteil 9C_73/2023 vom 21. November 2023 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen), besteht vorliegend bereits aus dem Grund nicht, weil die letzte Bestätigung der Rente Gegenstand einer materiellen richterlichen Beurteilung war (vgl. BGE 138 V 147 E. 2.1; Urteil 8C_736/2019 vom 21. Januar 2020 E. 5.2). Fehlt es demgemäss an einem Rückkommenstitel, so hat die Versicherte weiterhin Anspruch auf die Rente in bisheriger Höhe. Entsprechend ist die Beschwerde gutzuheissen und das kantonale Gerichtsurteil sowie die rentenaufhebende Verfügung der IV-Stelle sind ersatzlos aufzuheben.

E. 5

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Diese hat der Beschwerdeführerin überdies eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 1 BGG). Die Sache ist zudem zur Neuverlegung der Kosten und der Parteientschädigung des vorangegangenen Verfahrens an das Versicherungsgericht des Kantons Solothurn zurückzuweisen (Art. 68 Abs. 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.